

Hinweisblatt zur Angabe der Lieferfristen im Onlinehandel

Die Angaben zur Lieferfrist müssen konkret erfolgen.

Lieferfristen, die nicht hinreichend konkret angegeben werden, können als irreführende geschäftliche Handlungen **kostenpflichtig abgemahnt** werden.

Denn gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ([UWG](#)) ist eine geschäftliche Handlung u.a. dann **irreführend**, wenn sie **unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die Verfügbarkeit der Ware oder Dienstleistung** enthält.

Hierzu der **Bundesgerichtshof** (BGH) im Urteil vom 07.04.2005, Az: I ZR 314/02:

„... (es ist) irreführend, für eine Ware zu werben, die unter Berücksichtigung der Art der Ware sowie der Gestaltung und Verbreitung der Werbung nicht in angemessener Menge zur Befriedigung der zu erwartenden Nachfrage zur Verfügung steht...

... der Verbraucher erwartet, dass die angebotenen Waren zu dem angekündigten oder nach den Umständen zu erwartenden Zeitpunkt verfügbar sind, so dass die Nachfrage befriedigt werden kann.....

*...Diese Grundsätze gelten in modifizierter Weise auch hinsichtlich der Werbung für einen Versandhandel im Internet. Hier erwartet der Verbraucher ..., dass die beworbene Ware **unverzüglich** versandt werden kann, unabhängig davon, ob der Werbende die Ware selbst vorrätig hält oder sie bei einem Dritten abrufen kann. **Der Verkehr erwartet bei Angeboten im Internet, die anders als Angebote in einem Versandhauskatalog ständig aktualisiert werden können, mangels anderslautender Angaben die sofortige Verfügbarkeit der beworbenen Ware.** Die Rücksichtnahme auf diese Erwartung des Verkehrs belastet den Unternehmer, der einen Versandhandel betreibt und sein Warenangebot im Internet bewirbt, **nicht** in unzumutbarer Weise. **Es bleibt ihm unbenommen, durch geeignete Zusätze auf einen bestimmten Angebotszeitraum oder Lieferfristen hinzuweisen, wenn er nicht in der Lage ist, eine Nachfrage tagesaktuell zu erfüllen.**“*

Das bedeutet:

Kann der Händler nicht unverzüglich liefern, muss über entsprechende Hinweise genau angeben werden, **wann und wie** die Lieferung erfolgt.

Der zeitliche Rahmen einer **unverzüglichen** Lieferung beträgt im Onlinehandel **2 – 5 Tage**.

Beispiele von Lieferfristangaben, die nicht zulässig sind, da nicht hinreichend bestimmt:

1. „ca.“
2. „in der Regel“
3. „Lieferung auf Nachfrage“

Zur Vermeidung wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen sollten solche und ähnliche Zusätze bei den Lieferfristangaben vermieden werden.